



Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen KiM-Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen KiM-Kita mit Krippe, Kindergarten und Hort (Kindertagesstättengebührensatzung):

§ 1 **Gebührenpflicht**

- 1) Für den Besuch (Benutzung) der städtischen KiM-Kita werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.



§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen KiM-Kita werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption für jeden Bereich geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindertagesstättenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden, vorausgesetzt die Erkrankung hat finanzielle Einbußen für die Eltern zur Folge.

§ 6 Verpflegungskosten

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige



Verpflegung zu gewährleisten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- 2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- 3) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister (auch einrichtungsübergreifend in Krippe, Kindergarten, Hort und Mittagsbetreuung), kann eine Gebührenermäßigung durch die Eltern beantragt werden. Hier ist vorab durch die Eltern selbst einzuschätzen, ob die Familie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch nehmen möchte oder ob im Sinne der Solidarität auf den Antrag verzichtet werden kann. Eine Ermäßigung kann in folgendem Umfang gewährt werden:
 - a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
 - b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.
 - c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.
- 4) Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.

§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebühren- und Änderungssatzung außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026
STADT PENZBERG


Thomas Kopf
Erster Bürgermeister





Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung der Stadt Penzberg

Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
bis zu 4	302,00 €
4 bis 5	332,00 €
5 bis 6	362,00 €
6 bis 7	392,00 €
7 bis 8	422,00 €
8 bis 9	452,00 €
9 bis 10	482,00 €

Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
bis zu 4	185,00 €
4 bis 5	204,00 €
5 bis 6	223,00 €
6 bis 7	242,00 €
7 bis 8	261,00 €
8 bis 9	280,00 €
9 bis 10	299,00 €

Benutzungsgebühren für Hortkinder

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr ab
	09/2026
bis zu 4	149,00 €
4 bis 5	164,00 €
5 bis 6	181,00 €
6 bis 7	198,00 €
7 bis 8	218,00 €
8 bis 9	240,00 €
9 bis 10	265,00 €

Penzberg, den 01.07.2026
STADT PENZBERG


Thomas Kopt
Erster Bürgermeister

